

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Oktober 2005	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 05	Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung <i>Ändert GVBl. II 361-108</i>	662
29. 9. 05	Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) ... <i>GVBl. II 85-64</i>	664
18. 9. 05	Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 45 – Ortsumgehung Erbach –..... <i>GVBl. II 60-36</i>	669

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung*)**

Vom 28. September 2005

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.“
 - b) Satz 2 bis 6 werden Satz 3 bis 7.
2. § 6 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bis zu drei Stellplätze an einer Nachbargrenze des Grundstücks,“
 - b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein untergeordnetes Gebäude ohne Feuerstätten bis zu 5 m² grenzseitiger Wandfläche über der Geländeoberfläche für Abstellzwecke,“
 - c) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 3 m zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen,“
 - d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.“
4. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Andere notwendige Umwehungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

 1. bei Absturzhöhen bis 12 m:
 - a) bei Wohngebäuden und bei anderen baulichen Anlagen, die keine Arbeitsstätten sind: 0,90 m,
 - b) bei Arbeitsstätten: 1,00 m,
 2. bei Absturzhöhen von mehr als 12 m: 1,10 m.“

5. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) ¹Ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, sind im Genehmigungsverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem anderen Verfahren durchzuführen ist.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. § 74 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Abs. 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. ²Die Aufnahme der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Benutzung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. ³Die vorzeitige Benutzung ist zulässig, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Bedenken nicht bestehen und die Bauaufsichtsbehörde sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 untersagt.“

7. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Worte „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

c) In Abs. 9 werden die Worte „Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

d) In Abs. 10 werden die Worte „Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

8. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Anforderungen der aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) und des § 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I

*) Ändert GVBl. II 361-108

- S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen und Einrichtungen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitskräfte beschäftigt werden.“
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Abweichungen“ werden ein Komma und die Worte „Ausnahmen oder Befreiungen“ eingefügt.
- bb) Die Worte „§ 12 des Gerätesicherheitsgesetzes“ werden durch die Worte „§ 15 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 82 wird die Angabe „2007“ durch „2010“ ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fußnote 1 werden nach dem Wort „Flure“ die Worte „und Balkone als Bestandteil des zweiten Rettungsweges“ eingefügt.
- b) In der Fußnote 6 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) In Nr. 7.5.1 Spalte 2 wird der Satzteil „, zu Nutzungseinheiten, die sich über mehr als ein Geschoss erstrecken,“ gestrichen.
11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1.15 erhält folgende Fassung:
- „1.15 Vorbauten, wie Haus-
eingangstreppe, deren
Überdachungen, Wind-
fänge sowie Erker und
Balkone bis jeweils 30 m²
Brutto-Grundfläche je
Geschoss bei Gebäuden
der Gebäudeklassen 1
bis 3; bei Erkern und
Balkonen sowie bei
Windfängen mit mehr
als 40 m³ Brutto-Raum-
inhalt unter den Vorbe-
halten des Abschnitts V
Nr. 1 und 3,“
- bb) Nr. 2. 4 erhält folgende Fassung:
- „2.4 Außenwandverkleidungen,
Verblendungen, Dämm-
putz, Wärmedämmver-
bundsysteme, Verkleidun-
gen und Verblendungen
von Balkonbrüstungen,
ausgenommen bei Hoch-
häusern, sowie Anstrich
und Verputz baulicher
Anlagen,“
- cc) In Nr. 7.2 wird die Maßangabe
„2,50 m“ durch „3 m“ ersetzt.
- dd) In Nr. 12.4.2 wird die Angabe
„Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 3“ er-
setzt.
- b) Abschnitt V wird wie folgt geän-
dert:
- aa) In Nr. 1 werden in Satz 1 nach
dem Wort „unterliegt“ die
Worte „oder eine Ausnahme-
genehmigung von einer Ver-
änderungssperre erforderlich
ist“ eingefügt und als Satz 4
angefügt:
- „⁴Die Gemeinde kann durch
Satzung bestimmen, dass im
Gemeindegebiet oder in genau
bezeichneten Teilen davon
bestimmte Vorhaben von der
Verpflichtung nach Satz 1 aus-
genommen sind; § 81 Abs. 4
gilt entsprechend.“
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Beteiligung von Nach-
weisberechtigten**
- „Das Vorhaben darf erst
ausgeführt werden, wenn
eine hierfür nach § 59
Abs. 3 Satz 2 berechnete
Person die statisch-kon-
struktive Unbedenklich-
keit festgestellt und der
Bauherrschaft bescheinigt
hat.“ In den Fällen des Ab-
schnitts I Nr. 2.1, 2.5,
7.4, 9.4 und 11.7.2 kann
bei schwieriger Bauaus-
führung in der Bescheini-
gung das Erfordernis einer
Bauüberwachung nach
§ 73 Abs. 2 Satz 2 festge-
legt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)*)**

Vom 29. September 2005

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

- § 1 Abgabepflicht für Dritte
- § 2 Abwälzbarkeit der Abgabe
- § 3 Ausnahme von der Abgabepflicht

ZWEITER TEIL

Bewertungsgrundlagen

- § 4 Nachklärteiche
- § 5 Niederschlagswasser

DRITTER TEIL

Ermittlung der Schädlichkeit

- § 6 Ermittlung aufgrund des Bescheides
- § 7 Vorlage von Daten und Unterlagen
- § 8 Pauschalierung bei
Kleininleitungen

VIERTER TEIL

**Zuständigkeit, Festsetzung, Erhebung,
Überwachung**

- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Festsetzung der Abgabe,
Festsetzungsfrist
- § 11 Fälligkeit, Vorauszahlung,
Verjährung
- § 12 Erhebung der Abgabe,
Abgabegläubiger
- § 13 Überwachung
- § 14 Anwendung von Verfahrensvorschriften

FÜNFTER TEIL

Verwendung der Abgabe

- § 15 Zweckbindung
- § 16 Vergabegrundsätze
- § 17 Verwaltungsaufwand

SECHSTER TEIL

**Bußgeldvorschriften, Einschränkung
von Grundrechten, In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten**

- § 18 Bußgeldvorschriften
- § 19 Einschränkung von Grundrechten
- § 20 Anhängige Verfahren, Aufhebung
bisherigen Rechts
- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

§ 1

Abgabepflicht für Dritte
(zu § 9 Abs. 2 des
Abwasserabgabengesetzes)

Die Gemeinden oder die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, außer für eigene Einleitungen, anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten.

§ 2

Abwälzbarkeit der Abgabe
(zu § 9 Abs. 1 und 2 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Gemeinden wälzen

1. die ihnen für eigene Einleitungen entstehenden,
2. die ihnen nach § 1 anstelle von Abwassereinleitern entstehenden,
3. die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf sie umgelegten

Aufwendungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung ab. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben.

(2) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 115) oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 oder 6 des Abwasserabgabengesetzes, so können die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

§ 3

Ausnahme von der Abgabepflicht
(zu § 10 Abs. 2 bis 4 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die obere Wasserbehörde kann das Einleiten von Abwasser in Unterschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren

*) GVBl. II 85-64

nicht geeignet ist, auf Antrag von der Abgabepflicht widerruflich befreien, wenn das Einleiten in den Untergrund wegen des Wohls der Allgemeinheit einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

(2) Im Falle des § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes wird der maßgebliche Dreijahreszeitraum nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt. Wurden bereits Aufwendungen mit der auf den davor liegenden Zeitraum entfallenden Abwasserabgabe verrechnet, ist die Abgabe nachzuerheben. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes zurückzuzahlen.

(3) Die Abgabepflichtigen, deren Abwasser nicht unter Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1106, 2625) fällt, können auch Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnen, die sie an nicht abgabepflichtige Dritte zur Errichtung und Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage leisten.

ZWEITER TEIL

Bewertungsgrundlagen

§ 4

Nachklärteiche (zu § 3 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes)

Wird ein Gewässer oder ein Gewässerteil als Nachklärteich zur Abwasserbehandlung in Anspruch genommen und ist er der Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt auf Antrag der Abgabepflichtigen die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. Der Umfang der Verminderung wird von der Wasserbehörde geschätzt. Der Wirkungsgrad der Nachklärung ist frühestens für das der Antragstellung folgende Veranlagungsjahr zu berücksichtigen.

§ 5

Niederschlagswasser (zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist auf Antrag abgabefrei, wenn die Abwasseranlage den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird.

(2) Die Abgabepflicht entsteht auf Antrag des Einleiters nicht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von Abwasseranlagen, die den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Der maß-

gebliche Dreijahreszeitraum wird nach der Inbetriebnahme festgestellt. Werden die Anlagen nicht in Betrieb genommen, die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nach der Inbetriebnahme nicht eingehalten oder ist die Abgabepflicht für den davor liegenden Zeitraum nach Satz 1 nicht entstanden, entsteht die Abgabepflicht rückwirkend. Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht zu verzinsen.

DRITTER TEIL

Ermittlung der Schädlichkeit

§ 6

Ermittlung aufgrund des Bescheides (zu § 4 Abs. 1, 2 und 5; § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist aufgrund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzulegen. Sie ist alle fünf Jahre mindestens einmal zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat auf Anforderung der Wasserbehörde die dazu notwendigen Daten auf der Grundlage von Messergebnissen mitzuteilen.

(2) Erklärt ein Abwassereinleiter nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Wasserbehörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, hat er nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Sind diese Angaben oder Nachweise unrichtig oder wird die erklärte Abwassermenge nicht eingehalten, gilt § 4 Abs. 5 Satz 6 des Abwasserabgabengesetzes.

§ 7

Vorlage von Daten und Unterlagen (zu § 11 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Berechnung der Schadeinheiten durch die Abgabepflichtigen oder eine Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

(2) Erklärungen und erforderliche Angaben nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind unter Verwendung von amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben.

(3) Sofern nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Erklärung über Einwohnerzahlen abzu-

geben ist, sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres maßgebend.

§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen (zu § 8 des Abwasserabgabengesetzes)

Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht; die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung muss dabei sichergestellt sein. Ferner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder zur Bodenbehandlung verwendet wird.

VIERTER TEIL Zuständigkeit, Festsetzung, Erhebung, Überwachung

§ 9

Zuständigkeiten

Die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt den nach § 55 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) zuständigen Wasserbehörden. Sie können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie beteiligen. § 55 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes gilt für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz entsprechend.

§ 10

Festsetzung der Abgabe, Festsetzungsfrist

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich nach Ablauf des Veranlagungsjahres von Amts wegen festgesetzt.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, im Falle des § 7 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, wenn die Abgabe hinterzogen worden ist. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes und des § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes beginnt die Frist nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme.

§ 11

Fälligkeit, Vorauszahlung, Verjährung

(1) Die Abgabe wird drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Auf die Abgabe sind Vorauszahlun-

gen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festzusetzen. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli des Veranlagungsjahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden oder in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

§ 12

Erhebung der Abgabe, Abgabegläubiger

Die Abgabe wird von der für die Festsetzung nach § 9 zuständigen Behörde erhoben und von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vereinnahmt. Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht dem Land zu.

§ 13

Überwachung

Die Wasserbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen, soweit die Überwachung nicht nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist. Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Abgabepflichtigen haben die Überwachung zu dulden. Sie haben insbesondere zur Prüfung, ob die für die Abwasserabgabe maßgeblichen Werte eingehalten werden,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit und
2. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die unmittelbar an Betriebsgrundstücke und -räume nach Nr. 1 angrenzen, wenn sie nicht zum befriedeten Besitztum gehören,

zu gestatten. Sie haben ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 14

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Soweit im Abwasserabgabengesetz oder in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz und der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 219).

(2) Für die Stundung und den Erlass von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung entsprechend. § 227 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer sachlichen Unbilligkeit der Lenkungszweck des Abwasserabgabengesetzes zu beachten ist. An die Stelle der Finanzbehörde tritt die nach § 9 zuständige Wasserbehörde.

(3) Gegen denjenigen, der seiner Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder nur unvollständig nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. § 152 der Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit die Abgabe oder die Vorauszahlung erst nach Fälligkeit entrichtet wird, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe oder Vorauszahlung zu zahlen.

FÜNFTER TEIL

Verwendung der Abgabe

§ 15

Zweckbindung (zu § 13 des

Abwasserabgabengesetzes)

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden nach Abzug der Mittel zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach § 17 der Zweckbindung des § 13 des Abwasserabgabengesetzes entsprechend verwendet. Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden, gelten als Einnahmen aus der Abwasserabgabe.

§ 16

Vergabegrundsätze (zu § 13 des

Abwasserabgabengesetzes)

Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist im Rahmen seiner Zweckbindung bevorzugt zu verwenden für Maßnahmen

1. an örtlichen und regionalen Schwerpunkten der Gewässersanierung,
2. in sektoralen Schwerpunkten der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren.

§ 17

Verwaltungsaufwand (zu § 13 des

Abwasserabgabengesetzes)

Der durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand ist nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken. Der in einem Haushaltsjahr entstandene Verwaltungsaufwand ist dem für die Abwasserabgabe zu-

ständigen Ministerium über die obere Wasserbehörde zum 1. November für das jeweilige laufende Haushaltsjahr, erstmals zum 1. November 2005, getrennt nach Sach- und Personalaufwand, zu melden.

SECHSTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Einschränkung von Grundrechten, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anforderung der Wasserbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 die für eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Berechnung oder Schätzung erforderlichen Daten oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. einer Duldungs-, Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht nach § 13 Satz 3 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Abwasserabgabengesetzes.

§ 19

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 20

Anhängige Verfahren, Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Bereits nach dem nach Abs. 2 aufzuhebenden Gesetz laufende Fristen bleiben unberührt.

(2) Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248¹⁾), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 241), wird aufgehoben.

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 85-24

§ 21

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. September 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

**Verordnung
über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung
für den Neubau der Bundesstraße 45 – Ortsumgehung Erbach –*)**

Vom 18. September 2005

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Odenwaldkreises sowie der Gemeinden Erbach und Michelstadt verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 45 – Ortsumgehung Erbach – wird ein Planungsgebiet in den Gemarkungen Erbach der Stadt Erbach und Michelstadt der Stadt Michelstadt festgelegt. Die Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus der Anlage (Übersichtskarte).

Anlage

(2) Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Lageplan im Maßstab 1:2 500 ersichtlich, der während der Geltungsdauer der Festlegung des Planungsgebietes bei dem Magistrat der Stadt Erbach und dem Magistrat der Stadt Michelstadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

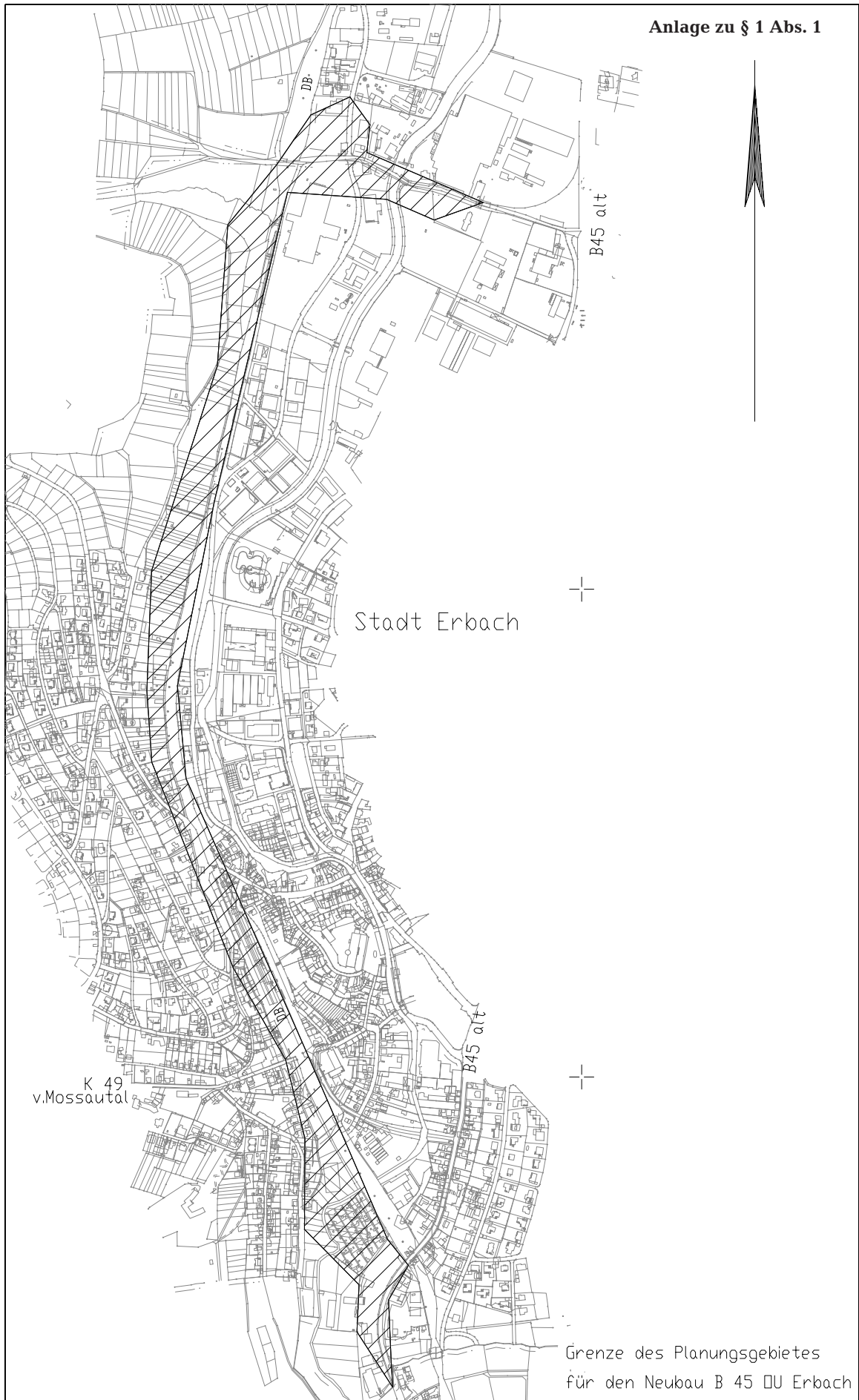
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten.

Wiesbaden, den 18. September 2005

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) GVBl. II 60-36



GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Windows
Updates je Euro 272,00
je Euro 35,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1996

Jahrgang 1997

Jahrgang 1998

Jahrgang 1999

Jahrgang 2000

Jahrgang 2001

Jahrgang 2002

Jahrgang 2003

Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00